Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 23. Середа, 24. Марта. Mittwoch, den 24. März 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Nachstehender von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur übergebener Publications-Artikel wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht:

Seine Majestät der Herr und Kaiser haben Allerhöchst zu befehlen geruht, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

a. daß diejenigen von den verabschiedeten Untermilitairs, welche sich noch gesund, rüstig, voll Diensteifer und tauglich fühlen, im Allerhöchsten Namen Sr. Kaiserlichen Majestät eigens für die jetzige Kriegszeit zum Dienste aufgefordert worden, mit den Vorrechten, welche weiter unten angeführt sind, und

b. daß diejenigen, welche zum zweiten Male in den Dienst zu treten wünschen, sich, unter Vorstellung ihrer Pässe, bei dem Commandeuren des innern Garnison-Bataillons ihres Gouvernements melden können.

Den Untermilitairs, welche in Folge dieser Aufforderung den Wunsch äußern, in den Dienst zu treten, sind von dem Herrn und Kaiser nachstehende Vorrechte verliehen:

1) Je nach der Farbe der Knöpfe goldene, oder silberne Chevrons.

2) Doppelte Gage vom Tage ihrer Zuzählung zum Dienste.

3) Bei ihrem zweiten Eintritte in den Dienst sind sie mit einer silbernen Medaille mit der Aufschrift: за усердіе, zum Tragen am Knopfloche am Annen-Bande, zu belohnen.

4) Außerdem sind ihnen als einmalige Belohnung auszureichen: den Unteroffizieren der Garde — 5 Rubel S., der Armee — 3 Rubel S., den Gemeinen der Garde — 3 Rubel S., der Armee — 1 Rubel 50 Kopeken S. —

5) Sie sind zum Dienste den nächsten Reserve-Truppen, oder denjenigen Reserven zuzuzählen, zu denen sie selbst wünschen.

6) Die zu den Reserven Zugezählten sind nicht zur Completirung der activen Armee zu schicken, ausgenommen in dem Falle, wenn die Untermilitairs selbst wünschen in der activen Armee zu dienen, und um ihre Ueberführung von den Reserven dorthin, oder bei der Anzeige über ihren Wunsch in den Dienst zu treten, hierum bitten.

7) Den Kindern der verabschiedeten Untermilitairs, welche in Folge der gegenwärtigen Aufforderung zum zweiten Male in den Dienst treten, ist während der ganzen Zeit, daß ihre Väter sich zum zweiten Male im Dienste befinden, an Proviant abzulassen: den, dem Kantonisten-Bataillon nicht zugezählten Söhnen, bis zum 7. Jahre, der halbe, nach dem 7. Jahre der ganze Soldatenpajok; den Töchtern jedes Alters der halbe Soldatenpajok.

8) Den Weibern und Kindern dieser Untermilitairs sind für die ganze Zeit, während welcher ihre

Männer und Väter sich zum zweiten Male im Dienste befinden, von den Einwohnern, Quartiere, oder Quartiergelder abzulassen, je nachdem die Quartiersteuer abgelöst wird.

9) Die an ihren Wohnorten zurückgebliebenen Weiber und Kinder beider Geschlechte der verabschiedeten, zum zweiten Male in den Dienst getretenen Untermilitairs, sind der besonderen und allernächsten Fürsorge der Gouvernements-Chefs zu empfehlen und die Stände: der Adel, die Kaufmannschaft, die Bürgerschaft und die Gemeinden der Appanage-Bauern, der Krons- und Militair-Ansiedler, sind aufzufordern, ihnen Unterstützungen zu erweisen, gleichwie diese Stände und Gemeinden zur vollkommenen Zufriedenheit Sr. Majestät, mit aller Bereitwilligkeit die Verpflichtung übernommen haben, die Familien der gegenwärtig zum Dienst einberufenen, unbestimmt beurlaubt gewesenen Untermilitairs zu unterstützen.

10) Mit Beendigung des Krieges ist allen auf diese Aufforderung zum zweiten Male in den Dienst getretenen Untermilitairs der Abschied zu ertheilen, mit einer lebenslänglichen Pension im Betrage der anderthalbmaligen Jahresgage, unabhängig davon, wie viel Jahre sie zum zweiten Male im Dienst gewesen sind.

11) Bei Ertheilung des zweiten Abschieds dieser Untermilitairs sind ihnen ihre vom Tage ihres ersten Abschieds bis zu ihrem abermaligen Eintritt in den Dienst gebornen Söhne zu übergeben.

12) Denjenigen von diesen zum Dienste einberufenen verabschiedeten Untermilitairs, welche zum zweiten Male ihren Abschied nicht zu nehmen wünschen, ist es zu gestatten, ferner im Dienste zu bleiben, mit Zuerkennung je nach der Anzahl ihrer Dienstjahre, gleicher Vorrechte mit den freiwillig dem unbestimmten Ur-laube und darauf dem Abschiede entsagt habenden und im ferneren Dienste verbliebenen Untermilitairs.

Alle in den 12 Punkten oben angeführten Vorrechte werden nur solchen zum zweiten Mal in den Dienst tretenden Untermilitairs ertheilt, welche sich untadelhaft und dem Militairstande angemessen führen werden. Diejenigen von ihnen aber, welche, zum zweiten Mal im Dienst stehend, von unordentlicher und lüderlicher Führung befunden werden oder sich Vergehen schuldig machen, sind sogleich aus dem Dienste auszuschließen, mit Verlust aller oben erwähnter Vorrechte, sowohl in Beziehung auf sie selbst, als auch in Beziehung auf ihre Weiber und Kinder beiderlei Geschlechts, und mit Abnahme der ihnen verliehenen Medaillen.

Das Recht, solche Leute aus ihrem zweiten Dienste für schlechte Führung, für Vergehen und Nichterfüllung ihrer Dienstpflichten mit Verlust aller Vorrechte auszuschließen, wird den Divisions-Chefs auf Grund der an sie gelangten Vorstellungen der nächsten Vorgesetzten dieser Leute, anheimgestellt und die Ausschließung aus dem Dienste ist in den ihnen zum freien Aufenthalt zu ertheilenden Pässen anzugeben.

Zugleich haben Se. Majestät beliebt:

1) daß bei Abfertigung der verabschiedeten Untermilitairs aus der Gouvernements-Stadt zum Dienste in den Commanden, denselben nicht, wie es bisher gesetzlich, von den Einwohnern für 25 Mann eine Podwodde, sondern für 10 Mann eine Podwodde abgelassen werde, um ihnen auf diese Weise die Erreichung ihres Dienstortes zu erleichtern.

2) Wird den Commandeuren der inneren Garnison-Bataillone zur Pflicht gemacht: alle bei ihnen sich meldenden Untermilitairs, welche den Wunsch äußern, in Dienst zu treten, einer Prüfung hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen und die als solche befundenen eigens der Verproviantirung wegen ihren Bataillonen zuzuzählen und gleichzeitig den Gouvernements-Chefs namentliche Verzeichnisse über ihre Familien und deren Wohnort mitzutheilen, damit seitens der Gouvernements-Chefs die erforderlichen Maßregeln zur Verpflegung der Frauen und Kinder während der Abwesenheit der Männer und Väter und die Anordnungen wegen Verabfolgung des Proviantes an sie auf Grund des oben auseinander gesetzten Allerhöchsten Befehls getroffen werden.

3) Macht das Inspectoren-Departement, nach Empfangnahme von den Commandeuren der Garnison-Bataillone einer Aufgabe über die Zahl der sich beim Bataillon gemeldet habenden verabschiedeten Untermilitairs, eine Anordnung hinsichtlich ihrer Dienstanstellung und schreibt gleichzeitig den Commandeuren der inneren Garnison-Bataillone vor, diese Leute ihrer Bestimmung nach abzusenden; versendet silberne Medaillen zur Ausreichung an die Untermilitairs, und gestattet den Commandeuren der inneren Garnison-Bataillone, die als einmalige Unterstützung den verabschiedeten Untermilitairs zustehenden Gelder aus den örtlichen Kameralhöfen zu verlangen.

4) Ist wegen ungesäumter Verabfolgung solcher Gelder aus den Kameralhöfen auf Verlangen der Commandeure der inneren Garnison-Bataillone die erforderliche Mittheilung an das Finanz-Ministerium gemacht worden.

5) Müssen die verabschiedeten Untermilitairs mit goldenen oder silbernen Chevrons erst nach Zuzählung zum wirklichen Dienste versehen werden. — Wegen Verabfolgung für sie aus dem Commissariat der Chevrons und des doppelten Gehaltes, wie auch des Proviantes an ihre am Wohnorte verbliebenen Söhne und Töchter aus dem Proviant-Wesen ist im Kriegs-Ministerium die erforderliche Anordnung getroffen worden.

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ: объявить повсемѣстно чрезъ Начальниковъ Губерній: а) что тѣ изъ отставныхъ нижнихъ воинскихъ чиновъ, которые чувствуютъ себя еще здоровыми, бодрыми, усердными и способными, приглашаются собственно на нынѣшнее военное время, на службу, отъ Высочайшаго Его Императорскаго Величества Имени, на тѣхъ основаніяхъ, кои приведены ниже, и б) что, пожелавшіе поступить на вторичную службу, могутъ являться къ Командирамъ Внутреннихъ Гарнизонныхъ баталіоновъ своихъ губерній, съ предъявленіемъ своихъ паспортовъ.

Симъ нижнимъ чинамъ, изъявившимъ желаніе, въ слѣдствіе сего приглашенія, поступить на службу, дарованы Государемъ Императоромъ слѣлующія преимущества:

1) Золотой или серебряный шевронъ, по цвѣту пуговицъ.

2) Производить имъ двойной окладъ жалованья, со дня зачисленія на службу.

3) При самомъ поступленіи на вторичную службу, наградить ихъ серебряными медалями, съ надписью „за усердіе,“ для ношенія въ петлицѣ на Аннинской лентѣ, и тѣхъ изъ оставныхъ нижнихъ чиновъ, кои награждены при отставкѣ унтеръ-офицерскимъ званіемъ, зачислять на службу унтеръ-офицерами.

4) Сверхъ сего выдавать въ единовременную награду унтеръ-офицерамъ: Гвардіи — по 5 руб. сер., Арміи — по 3 руб. сер.; рядовымъ: Гвардіи — по 3 руб., Арміи — по 1 руб. 50 коп. сер.

5) Зачислять ихъ на службу въ ближайшіе Резервы, или въ тѣ Резервы, куда сами пожелаютъ.

6) Зачисляемыхъ въ Резервы, не посылать на пополненіе дѣйствующихъ войскъ, исключая тѣ случаи, когда сами нижніе чины пожелаютъ служить въ дѣйствующихъ войскахъ, и сами же о переводѣ ихъ туда изъ Резервовъ, или при изъявленіи желанія поступить на службу, просить будутъ.

7) Дѣтямъ отставныхъ нижнихъ чиновъ, поступившихъ по настоящему приглашенію на вторичную службу, производить отъ казны во все время нахожденія ихъ отцевъ на вторичной службѣ, провіантъ: сыновьямъ, не состоящимъ въ баталіонахъ военныхъ кантонистовъ, до 7-ми лѣтняго возраста, въ половинной, а съ окончаніемъ семилѣтняго возраста, въ полной солдатской дачѣ; дочерямъ же всякаго возраста, въ половинной противъ солдатской дачи.

8) Женамъ и дѣтямъ сихъ нижнихъ чиновъ, на все время, какое пробудутъ ихъ мужья и отцы на вторичной службѣ, отводить обывательскія квартиры, или выдавать квартирныя деньги, смотря по тому, гдѣ и какъ положено отбывать постойную повинность.

9) Поручить женъ и дѣтей обоего пола отставныхъ, поступившихъ на вторичную службу нижнихъ чиновъ, оставшихся въ мѣстахъ жительства, особому и самоближайшему попеченію Начальниковъ губерній и пригласить сословія: дворянское, купеческое, щанское и общества крестьянъ удѣльныхъ, казенныхъ и военныхъ поселянъ, оказывать имъ вспоможенія, подобно тому, какъ упомянутыя сословія и общества, къ совершенному удовольствію Его Величества, приняли на себя со

всею готовностію обязанность, снабжать пособіями семейства безсрочно-отпускныхъ нижнихъ чиновъ, призванныхъ въ настоящее время на дѣйствительную службу.

10) Съ окончаніемъ войны, всѣхъ поступившихъ по приглашенію на вторичную службу нижнихъ чиновъ, уволить въ чистую отставку, съ назначеніемъ имъ въ пенсіонъ по смерть, полтора оклада жалованья, не взирая на то, сколько бы лѣтъ ни пробыли они на вторичной службѣ.

11) При увольненіи сихъ нижнихъ чиновъ вторично въ отставку, отдать имъ сыновей, прижитыхъ со дня первой отставки, до вторичнаго вступленія въ службу.

12) Тѣмъ изъ сихъ призываемыхъ на службу отставныхъ нижнихъ чиновъ, которые не пожелаютъ взять вторичной отставки, дозволить оставаться на дальнѣйшей службѣ, съ предоставленіемъ имъ по числу лѣтъ службы, одинаковыхъ преимуществъ съ добровольно-отказавшимися отъ безсрочнаго отпуска и потомъ отъ отставки, и оставшимися потомъ на дальнѣйшей службѣ.

Всѣ приведенныя выше въ 12 пунктахъ преимущества предоставляются только такимъ поступившимъ на вторичную службу отставнымъ нижнимъ чинамъ, которые будутъ вести себя безукоризненно и прилично военному званію, — тѣхъ же изъ нихъ, которые на вторичной службѣ окажутся поведенія недобропорядочнаго и нетрезваго, или впадутъ въ проступки, исключать въ тоже время изъ службы съ лишеніемъ навсегда права на всѣ помянутыя преимущества, какъ въ отношеніи лично къ нимъ, такъ въ отношеніи къ женамъ и дѣтямъ обоего пола, со снятіемъ притомъ и пожалованныхъ медалей.

Право окончательно исключать таковыхъ людей изъ вторичной службы, за дурное поведеніе, за проступки и уклоненіе отъ службы, съ лишеніемъ всѣхъ преимуществъ, предоставляется Начальникамъ дивизій, по дошедшимъ къ нимъ представленіямъ отъ ближайшаго Начальства, съ тѣмъ, чтобы исключеніе изъ службы и лишеніе преимуществъ показывалось и въ паспортахъ, имъ выдаваемыхъ, для свободнаго жительства.

1) Къ тому: Его Величеству благоугодно: чтобы, при отправленіи изъ губернскихъ городовъ на службу отставныхъ нижнихъ чиновъ, въ командахъ, давать онымъ обывательскихъ подводъ вмѣсто одной на 23 чел., какъ нынѣ по закону слѣдуетъ, — по одной же подводѣ на 10 чел., дабы тѣмъ облегчить ихъ слѣдованіе къ мѣсту служенія.

2) Командирамъ Внутреннихъ Гарнизонныхъ баталіоновъ поставляется въ обязанность: а) чтобы они всѣхъ являющихся къ нимъ отставныхъ нижнихъ чиновъ, изъявившихъ желаніе поступить на службу, въ тоже время свидѣтельствовали въ способности, и признанныхъ таковыми, прикомандировывали къ своимъ баталіонамъ собственно для продовольствія, и въ тоже время сообщали Начальникамъ губерній именные списки о семействахъ ихъ и гдѣ оныя проживаютъ, для принятія со стороны Гражданскаго Начальства надлежащихъ мѣръ, касательно призрѣнія, въ отсутствіи мужей и отцевъ, женъ ихъ и дѣтей, и для распоряженія о производствѣ имъ провіанта на основаніи выше изложеннаго Высочайшаго повелѣнія.

3) Инспекторскій Департаментъ, по полученіи отъ Командировъ Гарнизонныхъ Баталіоновъ вѣдомостей, о числѣ явившихся въ баталіоны отставныхъ нижнихъ чиновъ дѣлаетъ распоряженіе о назначеніи ихъ на службу, согласно 5 и 6 пунктамъ дарованныхъ имъ преимуществъ, и предписывая Командирамъ Внутреннихъ Гарнизонныхъ баталіоновъ, объ отправленіи сихъ людей, вмѣстѣ съ тѣмъ, препровождаетъ серебряныя медали для возложенія на нижнихъ чиновъ и разрѣшаетъ Командировъ Внутреннихъ Гарнизонныхъ баталіоновъ, причитающіяся въ единовременную награду отставнымъ нижнимъ чинамъ деньги, требовать изъ мѣстныхъ Казенныхъ Палатъ.

4) О безостановочномъ отпускѣ сихъ денегъ изъ Казенныхъ Палатъ по требованіямъ Командировъ Внутреннихъ Гарнизонныхъ баталіоновъ надлежащее сношеніе съ Господиномъ Министромъ Финансовъ сдѣлано.

5) Золотыми или серебряными шевронами отставные нижніе чины должны быть снабжаемы уже по зачисленіи на дѣйствительную службу. — Отпускъ для нихъ шевроновъ, двойнаго жалованья. равно провіанта сыновьямъ ихъ и дочерямъ, оставшимся въ мѣстахъ житэльства, производить отъ Коммисаріатскаго и Провіантскаго Департаментовъ по принадлежности.

Der Chef des Livländischen Gouvernements hat zur Kenntnißnahme des Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv- Ehst- und Kurland gebracht, daß die Bauern des in dem ihm anvertrauten Gouvernement belegenen Gutes Lennewaden — von dem Wunsche beseelt, auch ihrerseits zur Linderung der Leiden unserer tapfern Krieger in den ihnen bevorstehenden Kämpfen, für Kaiser und Vaterland nach Kräften beizutragen — die von ihnen zu diesem Zwecke angefertigte Charpie dargebracht haben.

Dem Chef des Kurländischen Gouvernements ist gleichfalls zum Besten der im gegenwärtigen Kriege Verwundeten ein Pack Charpie mit Binden dargebracht worden, welche von dem Lehrer der Puhrenschen Landschule Mickel Wohlberg und dessen Schülern angefertigt worden sind.

Auch hat der Rigasche Commandant, General-Lieutenant Wrangel, durch den Landrath Hagemeister 43 Pud Charpie von den Bauern der Güter des Grafen Scheremetjew — Alt-Pebalg und Hohenbergen im Wendenschen Kreise — erhalten.

Nachdem der General-Adjutant Fürst Suworow den Bauern der besagten Güter und dem Lehrer Mickel Wohlberg durch die Gouvernements-Chefs seine Erkenntlichkeit für deren lobenswerthe Theilnahme für die tapferen Krieger eröffnet hat — bringt Hochderselbe Solches mit Vergnügen zur allgemeinen Kenntniß.

* * *

Начальникъ Лифляндской Губрніи довелъ до свѣдѣнія Рижскаго Военнаго, Лифляндскаго, Эстляндскаго и Курляндскаго Генералъ-Губернатора, что крестьяне ввѣренной ему губерніи, имѣнія Лнневарденъ, желая и съ своей стороны посильно содѣйствовать къ облегченію страданій храбрыхъ войновъ нашихъ въ предстоящихъ имъ бояхъ за Царя и Отечесто, представили изготовленную ими для этой цѣли корпію.

Начальнику Курляндской Губерніи, въ пользу же раненыхъ настоящей войны, представленъ тюкъ корпіи, съ бинтами, которыя приготовилъ съ своими учениками учитель Пуренскаго крестьянскаго училища Микель Вольбергъ.

Рижскій же Комендантъ, Генералъ Лейтенантъ Врангель, получилъ чрезъ Ландрата Гагемейстера 43 пуда корпіи отъ крестьянъ имѣній Графа Шереметева Альтъ-Пебальгъ и Гогенбергенъ, Венденскаго уѣзда.

Генералъ-Адъютантъ Князь Суворовъ, объявивъ чрезъ Начальниковъ Губерній признательность крестьянамъ означенныхъ имѣній и учителю Микелю Вольбергу за похвальное сочувствіе ихъ къ храбрымъ войнамъ, — съ удовольствіемъ доводитъ объ этомъ до общаго свѣдѣнія.

* * *

In Ergänzung der durch die Rigasche Zeitung, Nr. 2805, erlassenen Publication bringt Se. Exc: der Livl. Herr Civil-Gouverneur hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bewohner der in der Umgegend von Dünamünde, Bolderaa und Magnusholm, befindlichen Güter von der Verpflichtung sich mit Passirzetteln zur Fahrt nach den genanntenOrten zu versehen, liberirt sind, wornach sich die örtliche Polizei-Autorität zu richten haben wird.

Nr. 2990.

* * *

In Veranlassung eines Schreibens des Inspectoren-Departements des Kriegs-Ministeriums und einer Mittheilung des Commandeuren des Rigaschen innern Garnison-Bataillons über die noch nicht vollständig erfolgte Abfertigung sämmtlicher zum activen Dienste einberufenen Untermi-

litairs, macht Sr. Exc. der Livl. Herr General-Gouverneur den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements mit Bezu auf seine Circulair-Vorschrift vom 23. Febr. d. J. sub Nr. 1761, zur unerläßlichen Pflicht, aufs Strengste darüber zu wachen, daß die im Jurisdictions-Bezirke der Behörden etwa noch anwesenden Untermilitairs, ohne den mindesten Verzug, jedenfalls aber vor dem 1. April d. J. an den Ort ihrer Bestimmung abgefertigt werden.

Nr. 2881.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der Schwester und der nachgebliebenen Bruderkinder der laut Bericht des Dorpatschen Landgerichts vom 10ten November 1853 sub Nr. 1876 nunmehr verstorbenen, unverehelicht gewesenen Charlotte von Gavel, verfügt worden, das von der Letztern errichtete, und in deren Auftrag am 27. Mai 1852 versiegelt bei dem Dorpatschen Landgerichte deponirte, an dieses Hofgericht eingesandte Testament, gesetzlicher Vorschrift gemäß hierselbst in öffentlicher Gerichtssitzung am 21. April d. J. entsiegeln, und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Den 4. März 1854. Nr. 606.

* * *

Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof, Herrn Kirchspielsrichter G. v. Krüdener, nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn G. von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof folgende, zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 4 Grundstücke:

1) Maß-Krahn, groß 26 Thlr. 73 Gr., auf die Bauern Jacob und Thom Behrsing, für den Preis von 2976 Rbl. 3 Kop. S.;
2) Leies-Pellne, groß 30 Thlr. 25 Gr. auf die Bauern Joseph und Krisch Kalning, für den Preis von 2073 Rbl. 17 Kop. S.;
3) Meschu-Dsilne, groß 22 Thlr. 76 Gr. auf dem Bauern Jahn Sarring, für den Preis von 2284 Rbl. 44 Kop. S.;
4) Sackson, groß 25 Thaler 57 Gr., auf die Bauern Carl und Jahn Beldau, für den Preis von 2563 Rbl. 33 Kop. S. —

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche 4 Gesinde 1934 Rbl. 17 Kop. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 5 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen-Großhof ruhende Pfandbriefschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obengenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf-Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 4 Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb

Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 1

Lemsal, den 26. Februar 1854. Nr. 375.

Bekanntmachung.

Von dem Rathe der Stadt Fellin werden die unten verzeichneten militairpflichtigen Okladisten, namentlich:

1) Bürger-Oklad Nr. 273 Finagei Pawlow Kulatschenock,
2) „ „ Nr. 96 Julius Jürgensohn,
3) Arbeiter- „ Nr. 457 Wassilly und Luka Mironow Orlow,
4) „ „ Nr. 218 Jegor Federow Petuchow,
5) „ „ Nr. 447 Timofei Iwanow Warunin,
6) „ „ Nr. 145 Ilja Tarassow Mura,
7) „ „ Nr. 436 Philip Iwanow Prästatonow,
8) „ „ Nr. 150 Alexander Iwanow Raselow,
9) „ „ Nr. 530 Sergei Dimitriew Schmutt,
10) „ „ Nr. 446 Nicolai Jefimow Türick,
11) „ „ Nr. 444 Peter und Jefim Tichanow Garätsche,
12) „ „ Nr. 456 Stepan Jacowlew Kapajew,
13) „ „ Nr. 174 Wassily Saweljew Kurnossow,
14) „ „ Nr. 454 Jefim Iwanow Lisuhn,
15) „ „ Nr. 64 Jurry Jahnsohn,
16) „ „ Nr. 157 Jacow und Constantin Philippow Sernow,
17) „ „ Nr. 241 Jurry Brendick,
18) „ „ Nr. 197 Carl Ernst Ehrenwerth
19) „ „ Nr. 250 Philip Iwanow Buikow,
20) „ „ Nr. 68 Daniel Möller,
21) „ „ Nr. 75 Carl Georg Mora,
22) „ „ Nr. 285 Christian Paulsohn,
23) „ „ Nr. 160 Carl August Petersohn
24) „ „ Nr. 226 Andrey Wassiljew Wiselew,
25) „ „ Nr. 273 Carl Gustav Reppo,
26) „ „ Nr. 210 Wassily Timofejew Krasochin,
27) „ „ Nr. 370 Thomas Grub,

desmittelst aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zum 5. April c. persönlich hierselbst zur Besichtigung zu stellen, bei der Verwarnung, daß alle diejenigen von ihnen, welche dieser Weisung nicht Folge leisten, sich unfehlbar der vorzugsweisen Abgabe zum Militairdienste zu gewärtigen haben werden. Nr. 580.

Den 16. März 1854.

* * *

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 desmittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J. Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851 betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder, und zwar die zum Bürger- und Zunftoklad verzeichneten am Montage den 29. März, die zum Arbeiter- und Dienstoklad angeschriebenen aber am Mittwoch den 31. d. M. vormittags um 12 Uhr im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. 2

Den 23. März 1854. Nr. 401.

* * *

На основаніе §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненію объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мирскимъ приговорамъ

всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цѣховые въ понедельникъ 29. Марта, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Середу 31. с. м. до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшнаго общества.

23. Марта 1854. года. №. 401.

Demnach von dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio die Vereinigung der Engelhardtshoffschen Chaussée von der großen Alexanderstraße bis zur Jägelbrücke, und der Mitauschen Chaussée von der Kobronschanze bis zur Kurländischen Grenze, dem Mindestfordernden übergeben werden soll, — werden desmittelst diejenigen, die solche Arbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich zu den auf den 23. und 30. März c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderung um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. 1

Den 17. März 1854. Nr. 167.

Рижская Горадская Касса-Коллегія, полагая отдавать объявляющимъ нисшую цѣну, очистку Энгельгардсгофской шосейной дороги отъ большой Александровской улицы до Егельскаго моста и Митавской шосейной дороги съ коборншанца до границы Курляндіи приглашаетъ симъ желающихъ взять на себя означенныя работы, явиться въ сію Коллегію къ назначеннымъ на сей конецъ торгамъ, 23. и 30. Марта с. г. въ 12 часовъ до полудня для объявленія цѣны, а заранѣе для разсмотрѣнія кондицій и представленія залоговъ. 1

17. Марта 1854. №. 167.

Diejenigen, welche die Lieferung von Tauwerk für die Dünafloßbrücke übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zu den auf den 23. und 30. März c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags, — vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen bei dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio zu melden. 1

Den 17. März 1854. Nr. 168.

Рижская Городская Касса-Коллегія приглашаетъ желающихъ взять на себя поставку канатовъ для Двинскаго пловучаго моста, явиться въ оную къ назначеннымъ на сей предметъ торгамъ 23. и 30. Марта с. г., для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ.

17. Марта 1854. №. 168.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 5 der Stawropolschen, Nr. 7 der Wladimirschen, Nr. 7 der Kiewschen, Nrs. 7 und 8 der Räsanschen, Nr. 8 der St. Petersburgschen, Nr. 7 der Mohilewschen, u. Nr. 2 der Donischen Zeitung über Ausmittelung von Personen; — 2) Beilagen zu Nr. 8 der Pleskauschen und Nr. 9 der Witebskischen Gouvernements=Zeitung über Torge.

Livländischer Vice=Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 24. Марта 1854. № 23. Mittwoch, den 24. März 1854.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der 2. Hälfte des Monats Februar.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 22. Jan. im Werroschen Kreise, unter dem Privatgute Alexandershof, die Riege des Bauers Otha Johann Waglotz in Folge eines schadhaften Ofens, der Verlust betrug 500 Rbl. S.; — am 9. Febr. im Oeselschen Kreise, unter dem Privatgute Pichtendal, das Tura-Gesinde aus unbekannter Veranlassung; den Schaden schätzt man auf 350 Rbl. S.; — am 10. Febr. im Werroschen Kreise, unter dem Privatgute Groß-Johannishof, das Haus des Bauers Andres Armalik aus unbekannter Veranlassung; der Schaden betrug 130 Rbl. S.; — am 21. Febr. im Walkschen Kreise unter dem Ritterschaftsgute Planhof, eine Windmühle, wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit; der Schaden beträgt 600 Rbl. S.

Epidemieen. In Riga erkrankte ein Frauenzimmer an Varioliden. Zu den im Werroschen Kreise, an den natürlichen Pocken Erkrankten, kamen hinzu 6, es genasen 5, starb 1 und blieben zum 21. Febr. in Behandlung 8. In Werro begann der Scharlach sich zu zeigen; es erkrankten daselbst 4 Personen daran.

Viehseuchen. Im Werroschen Kreise, unter dem Gute Weißensee, erkrankten vom 15—26. Febr. in einer Heerde von 15 Stücken Vieh, 10 an der Lungenseuche, von welchen 2 genasen und 8 fielen. Nach den sofort ergriffenen medicinisch-polizeilichen Maßregeln, erlosch die Krankheit.

Am 14. Febr. wurde im Rig. Kreise, unter dem Privatgute Annenhof, im Schnee, der Leichnam der Schwester des dortigen Müllers Ahrens, Marie gefunden, welche vom Schlage gerührt worden war.

Diebstähle. Im Livl. Gouvernement wurden im Laufe der 2. Hälfte des Februar Monats 7 geringfügige Diebstähle begangen; der Werth des Gestohlenen betrug 44 Rbl. 55 Cop. S.

Ueber Asyle für Seelenkranke.

(Schluß.)

Die Asyle für Seelenkranke hören mit der Zeit auf in ihrer altgewohnten Weise interessant zu sein. Die Grimassen, die aufgelösten Haare, die verzerrten Gesichter, die wüthenden Reaktionen, die Papierkronen der eingebildeten Könige und die sonstigen Embleme der Fleisch gewordenen Lächerlichkeit hören auf. Man begegnet, namentlich in den besseren Asylen ruhigen Menschen, an denen allerdings das Extrem des Unglücks aus schwermüthigen oder verfallenen Zügen sich herauslesen läßt, Menschen, die in passende Gruppen vereinigt, zu den bestimmten Stunden des Tages der gemeinschaftlichen Beschäftigung und Erholung obliegen, unter denen Kinder ohne Gefahr wandeln können, die mit Vorliebe Blumen pflegen, Gottes Wort hören und mit Dank und Freude in die Psalmen zu seiner Verherrlichung einstimmen. Weder die Affectirtheit noch die Carricatur, am allerwenigsten die herausfordernde Gewaltthat sind die notwendigen Erscheinungsmedien der Seelenstörung. Solche extreme Darstellungen laufen zwar in einzelnen Fällen, als meist corrigible Stadien der Krankheit mit unter, allein sie bilden nimmermehr das characteristische Element des ganzen Krankheitsgeschlechts. Nicht als ob die natürliche Neigung aller gesunden Menschen „eine Rolle zu spielen" oder den Nebenmenschen zu beherrschen, in Seelengestörten eine bei weitem gesteigerte und für die Entartung zur wirklichen Carricatur wohldisponirte wäre. Allein man hat gelernt selbst dem zurechnungslosen Menschen noch eine Seite abzugewinnen, wo ihm ein vernünftig geordnetes und gerecht geleitetes Ganzes, Achtung und Haltung abgewinnt, man hat es gelernt mit dem Zauber, den im gesunden Zustande ein festgegliedertes und in sich ruhendes Gemeinwesen ebenso auf den Schwachen wie auf den Uebermüthigen ausübt, auch dem in Schwachheit oder Uebermuth selbst besinnungslos Gewordenen eine Schranke und gerade durch sie ein neues Bewußtsein über das Maß der Zweckmäßigkeit mindestens seines äußern Thun und Lassens zu geben. Deshalb und um es kurz zusammen zu fassen, wenn man in der Irrenanstalt lebt, wie man draußen im freien Gemeinwesen, auch immer leben soll, beugt man in Asylen nicht nur der Entartung der Krankheit vor, sondern man hat hiermit auch einen wesentlichen Factor der Heilung in der Hand nämlich jenen, der den Seelengestörten selbst noch in der tiefsten, durch Gehirnkrankheit hervorgebrachten Befangenheit, als eine sittliche Größe abschätzt und behandelt, welcher ein zur rechten Zeit angehörtes Wort und die Beschränkung des eigenen Willens zu Gunsten einer gemeinsamen Ordnung der Dinge (Gehorsam) zur Regelung und geistigen Erholung frommt.

So möchte ich, schließt der Verfasser dieses Ar-

tikels, vornächst einfach die Thatsache angedeutet haben, daß neben der sich von selbst verstehenden psychologischen nützlichen Seite, practisch ein nicht hoch genug anzuschlagendes patriarchalisches Element in der Psychatrie (Seelenheilkunde) einhergeht und daß diese beiden wohlberechtigten Factoren, in ihrer Vereinigung es eben allmählig vermögen ebensosehr der Entartung der Seelenkrankheit vorzubeugen, als dem Geschäfte der Heilung eine rationelle Grundlage zu geben.

Eine Uebersicht

der Einwohnerzahl des Russ. Reiches nach der IX. Volkszählung (1851), welche die № 18 der Gouv.-Zeitung von diesem Jahre brachte, hat den Wunsch laut werden lassen, genauere Angaben über diesen Gegenstand zu erhalten; zur Erfüllung dessen, mögen nachstehende Data dienen.

Zu den abgabenpflichtigen Ständen gehörten:

	männlich	weiblich
I. Städtebewohn. und zwar Kaufl.		
erster Gilde	1459	1730
zweiter Gilde	5644	5184
dritter Gilde	166769	146735
Summa	173872	153649

	männlich	weiblich
Mestschane und Zünftige	1464784	1656036
Bürger der westl. Gouv.	16255	6966
Freie Leute in den Ostsee-Gouv.	25089	28767
Städtebewohner in Taurien u. Bessarabien	91648	62098
In Summa alle Leute die nach der Revision zu Städten angeschrieben waren	1771648	1907516

	männlich	weiblich
II. Landbewohner. Bauern auf den Besitzungen Sr. Maj. des Kaisers und Ihrer Hoh. der Glieder der Kaiserlichen Familie	39060	44748
Appanagebauern	807090	894172
Zum Ressort des Kabinets Sr. Maj. und zum Schloßressort (дворцоваго вѣдомства) gehörige Bauern	5994	6644
Summa	852144	945564

Zum Ressort des Domainenministeriums zählende Bauern 9,940,011 männlich, 10,359,941 weiblich.

Leibeigene Bauern (10 Mill. 074,064 männlich, 10 Mill. 502,169 weibl., dazu die Hofsleute 521,939 männlich, 513,985 weiblich) sowie zu verschiedenen kleinen Ressorts gehörige Bauern 10,595,999 männl., 11,016.154 weiblich.

Bauern in den 3 Ostsee-Gouvernements (526,125 männl., 582,647 weibl.) und manche andere besonders gestellte Landbewohner wie Kolonisten, Hälftler, Einhöfner, zu Fabriken verzeichnete 2c. 1,643,688 männl., 1,597,108 weibl. Also im Summa Landbewohner 23,031,852 männl., 23,918,767 weibl. Demnach im Ganzen Abgabenpflichtige 24,803,500 männlich, 25,826,283 weiblich.

III. Zeitweilig von Abgaben Befreite und zwar*)

	männlich	weiblich
Kaufleute erster Gilde	504	393
„ zweiter „	377	189
„ dritter „	3314	1905
Beisassen und Zünftige	96762	46629
Andere Städtebewohner	1754	—
Landbewohner	66705	25926
Im Ganzen zeitweilig Privilegirte	169416	75042

Zu den abgabenfreien Ständen, welche nur behufs der Volkszählung mitgerechnet wurden gehörten:

	männlich	weiblich
Geistliche der rechtgläub. Kirche	126674	130965
Kinder derselben	156034	179737
Niedere Kirchenbeamte	9738	8277
Geistliche der Kathol. Kirche	2357	—
„ „ armenisch. „	128	123
„ „ lutherisch. „	438	345
„ „ reformirt. „	27	20
Muhamedanische Mullahs	7887	6441
Geistl. der Relig. Dalai Lama	151	—
Karaimen die geistliche Würden bekleideten	27	32

Nimmt man hierzu die zu den Städten angeschriebenen Abgabenfreien (z. B. die Neschinschen Griechen in der Gegend von Odessa, die Makler in den Ostsee-Gouvernements 2c.) und die freien Landbewohner dahin gehören z. B. die Nachkommen gewisser Bauerfamilien denen zu früheren Zeiten von den Regenten Rußlands für irgend welche Großthaten Abgabenfreiheit für alle Zeit zugesichert wurde, ferner die verabschiedeten Soldaten, die sich zu Landgemeinden anschrieben, die sog. Kurischen Könige in Kurland, (168 männl., 214 weibl.) die Zöglinge der Kollegien Allg. Fürsorge, die Samojeden (2331 männl., 2110 weibl.) und die Ansiedler in den Strafkolonien (20846 männl., 5003 weibl.) nimmt man diese alle zusammen so stellt sich die Zahl der Abgabenfreien überhaupt auf 742,039 männl., 1,678,289 weibl.

Zum Militär in Beziehung Stehende (darunter reguläre Militär-Ansiedler 320,941 männl., 308,261 weibl.) 1,238,774 männl., 1,226,380 weibl.

Gänzlich nicht der Revision Unterliegende**) als Erbliche und persönliche Edelleute (375,253 männliche, 345,826 weibl.) Ehrenbürger (8648 männl., 7106

*) Nach den Reichsgesetzen genießen Ausländer, wenn sie in den Unterthanenverband treten und sich einen Stand wählen, dsgl. Ebräer, wenn sie zum Christenthume übergehen und sich einen Stand wählen 2c. gewisse Freijahre, in welchen sie keine Abgaben zahlen.

**) Davon stehen im Civilstaatsdienste: solche die eine Rangklasse haben 84,946, verabschiedete Militärpersonen 3967, solche die keine Rangklasse haben 27,719, zusammen 116,632.

weibl.) Künstler und Gelehrte (2062 männl., 1536 weibl.) Ausländer (31,158 männl., 24,310 weibl.) verabschiedete Soldaten (196,881 männl., 314,086 weibl.) 752,760 männl., 789,840 weibl.

Mithin war die Zahl der Abgabenfreien, der der Revision Unterliegenden und der ihr Nichtunterliegenden zusammen 2,743,573 männl., 2,695,509 weibl. Hierzu nun die Abgabenpflichtigen, die in Nr. 18 dieser Zeitung schon angeführte Einwohnerzahl in Transkaukasien, Polen, Finnland und in den nordamerikanischen Besitzungen, ergiebt sich die Gesammtsumme der Bevölkerung des Kaiserreiches auf 32,222,561 männl., 32,948,037 weibl., zusammen 65,170,598.

Die Aufbewahrung des Fleisches.

Das zweite Februarheft des Polytechnischen Journals bringt einen Bericht über das verbesserte Verfahren des Herrn Fastier in Neuilly, zur Conservirung eingemachter Speisen in luftleerem Raum, welches von den Marinebehörden geprüft und bewährt gefunden worden ist. Bei den alten Methoden nämlich war das Gelingen der Operation oder der Conservirung der Producte in ziemlich großen Blechbüchsen stets unsicher; einige Luftblasen welche man aus den innern Höhlungen der Knochen, besonders von Vögeln, nicht austreiben konnte, reichten hin um in kurzer Zeit eine Veränderung der Substanzen zu veranlassen. Gegenwärtig liefert Herr Fastier Blechbüchsen von 50 Kilogrammen Inhalt; er brachte es dahin mit der größten Leichtigkeit die in den innern Höhlungen der Substanzen und sogar der Knochen eingeschlossenen Luft auszutreiben. Er verfährt nämlich folgendermaßen: nachdem die Producte in die Blechbüchse gebracht sind, löthet man den Deckel auf; in demselben ist eine sehr kleine Oeffnung angebracht, damit die während der Operation sich entwickelnden Dämpfe austreten können. Nachdem das Kochen beendigt ist und während die Dämpfe heftig durch die kleine Oeffnung im Deckel austreten, entfernt man die Büchse ein wenig vom Feuer und verschließt sogleich mit einem Tropfen Loth die kleine Oeffnung des Deckels. Alsdann besprengt man die Büchse schwach mit ein wenig kaltem Wasser; dadurch verdichten sich die Dämpfe, es bildet sich im Innern der Büchse ein luftleerer Raum und die im Innern der Knochen eingeschlossene Luft wird sogleich in Freiheit gesetzt. Nach einiger Zeit entlöthet man die kleine Oeffnung im Deckel; man setzt die Büchse neuerdings dem Feuer aus, welches die darin etwa noch enthaltene Luft verdünnt und austreibt. Wenn der Dampf neuerdings durch die Oeffnung des Deckels austritt, verschließt man sie wie vorher mit einem Tropfen Loth. Nachdem die Büchsen auf diese Weise zwei bis dreimal der Wirkung des Feuers ausgesetzt wurden, sind sie soviel als möglich luftfrei und die darin enthaltenen Substanzen können mehre Jahre lang unverändert bleiben. Je größer die Büchsen sind, desto stärker und fester muß auch das Metall sein, woraus sie bestehen; solche eigenen sich daher auch besser zum Conserviren der Substanzen als die kleinen Büchsen, deren dünneres Metall oft Fehler von Walzen zeigt, Risse, durch welche Luft eindringen kann. Diese Büchsen werden in stufenweise zunehmender Größe angefertigt, so daß man sie nach dem Entleeren in einander stecken und folglich in einem kleinen Raum am Bord des Schiffes aufbewahren kann. Bevor man sie wiederum benutzt, werden sie verzinnt. Die Conservirung mittelst des luftleeren Raumes gewährt also unstreitbar Vortheile; damit dieses Verfahren aber in den Haushaltungen in Gebrauch kommen kann, muß erst eine einfache, wohlfeile und sichere Verpropfung erfunden werden, welche das Verlöthen ersetzt. Und es möchte doch wohl der Mühe verlohnen, über die Erfindung eines solchen Mittels nachzudenken und deshalb die nöthigen Versuche anzustellen! Die Gouv.-Zeitung ist jederzeit gern erbötig zur Veröffentlichung der durch solche Versuche erzielten günstigen Resultate, ihre Spalten zu leihen.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung des Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kredit-Vereins macht hiemit bekannt, daß sie in Gemäßheit des hochobrigkeitlich bestätigten Beschlußes der garantirenden Gesellschaft vom 28. Januar d. J. sämmtliche von ihr ausgestellte landschaftliche Obligationen vom März künftigen Jahres ab als auf den Inhaber gezeichnet ansehen und die Cessionen auf denselben nicht beachten wird. Jedem Eigenthümer einer landschaftlichen Obligation steht es aber frei, zu seiner Sicherheit dieselbe zur Registratur und Verzeichnung auf seinen Namen in der Kanzlei dieser Verwaltung zu präsentiren, in welchem Falle, bei etwaniger weiteren Cession diese Uebertragung in der Kanzlei dieser Verwaltung anzuzeigen und zugleich zu erklären ist ob die cedirte landschaftliche Obligation als auf den Inhaber lautend oder auf den Namen des Cessionars verzeichnet werden solle.

Reval den 15. März 1854. 3

Der Inhaber nachbenannter bei Alex. Stancke gestohlenen ganz neuen dreirubligen Silberscheinen vom Jahre 1851, als wie: **№ 2,344,893, № 2,344,892, № 2,344,891** und **№ 2,344,890**, wird gebeten dieselben gegen eine angemessene Belohnung bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung abzuliefern.

Zu vermiethen.

Eine mittelgroße **Familien-Wohnung** von 4 bis 6 Zimmern, nebst den nöthigen **Wirthschafts-bequemlichkeiten**, in der Stadt, wird zum Herbst zur Miethe gesucht. Schriftliche Anmeldungen beliebe man in der Expedition der Gouvernements-Zeitung zu machen. 2

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, mit — auch ohne — Stallraum und Wagenremise für 4 Pferde, sowie separaten Kuhstall und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der grossten Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, J. S. Nowikow, schrägüber Fuhrmann Wedemann.

Für den bevorstehenden Landtag sind verschiedene Wohnungen vollständig meublirt und mit allen Erfordernissen zu vermiethen, unweit des Ritterhauses, neben dem St. Petersburger Hotel, kleine Kloster-Gasse Nr. 93.

Eine practisch gut und bequem eingerichtete **Wohnung** von 3 Zimmern mit englischer **Küche** und allen **Wirthschaftsbequemlichkeiten** auf dem Bischofsberge, vermiethet Böwad. 2

Eine **Wohnung** von zwei Zimmern für einen Unverheiratheten so wie auch einen **Keller**, vermiethet, in der großen Sandstraße D. Ewerts.

Eine freundlich gelegene **Wohnung** vermiethet für den Landtag Robert Speller. 2

Im Volmerange-Helmundtschen Hause sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

Auf dem Höfchen **Hahnenhof**, unweit des Jägel-Sees, 9 Werst von Riga, ist eine anständige **Wohnung** von 8 Zimmen nebst einem **Domestiquen-Zimmer, Küche, Eiskeller, Stall** und **Wagenhaus**, für den Sommer zu vermiethen. — Das Nähere ist zu erfragen bei dem Stadt-Revisor Ziegenhirt, in der kleinen Schloßstraße gerade über der Alexei-Kirche. 3

Auf dem Pastorate **Lasdohn** in Livland, 20 Meilen von Riga, nahe der Witepskischen Grenze, sind sowohl für Ledige als Verheirathete mit Familie, **Mieth-Wohnungen** zu haben, wobei auch der Schulunterricht der Jugend übernommen wird. Das Nähere zu erfragen bei Herrn Joh. Chr. Berens, Oeconom des Convents zum heiligen Geist. 3

Zu verkaufen.

Gute Berger **Fettheringe** und eine kleine Parthie **Saat-Wicken** verkauft zwischen der Schaal- und Neupforte C. G. Weiß. 1

☞ **Rothe Kleesaat** verkauft C. Meyer. 3

Zu verarrendiren.

Auf dem Gute Schloß-Hochrosen, im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele, ist eine **Hofslage** und ein **Krug** von George 1854, auf Arrende zu vergeben. Die Bedingungen sind auf dem Gute zu erfahren. 1

Waaren-Preise in Silberrubeln am 19. März.

		pr. Last	pr. Berkowez von 10 Pud			pr. Berkowez von 10 Pud		
Waizen à 16 Tschetw.	—		Reinhanf	—	—	Seife	35	36
Gerste à 16 „	—	—	Ausschußhanf	—	—	Hanföl	—	$28\frac{4}{7}$
Roggen à 15 „	—	—	Paßhanf	—	—	Leinöl	—	27
Hafer à 20 „	60	66	„ schwarzer	—	—	Wachs	—	$15\frac{1}{2}$
Gr.Roggenmehl pr.100Pf.		$2\frac{1}{5}$	Tors	—	—	Stangeneisen	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Waizenmehl	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{4}{5}$	Drujaner Reinhanf	—	—	Neshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
Buchwaizengrütze	—	3	„ Paßhanf	—	—			pr. Last v. 18 T.
Hafergrütze	3	$2\frac{3}{4}$	„ Tors	—	—	Salz, Terravechia	—	—
Gerstengrütze	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{3}{5}$	Marienb. Flachs	$26\frac{1}{2}$	27	„ Liverpool, weiß	„	108
Erbsen	2	$2\frac{1}{2}$	„ geschnit.	—	22	Bettfedern	60	80
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—	„ Risten	—	18			pr. Pud
			Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—	Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
		pr. Tschetwert	„ geschnit.	—	—	Wachslichte	—	—
Thurmsaat	6	$6\frac{3}{4}$	„ Risten	—	—	Zucker, Raffinade	—	—
Schlagsaat	—	—	Hofs-Dreiband	22	$22\frac{1}{2}$	„ Melis	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—	Livländ. „	—	—	Syrup	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{7}{10}$	Flachshede „	—	—	Ein Faß Branntwein		
Ein Pud Butter	$6\frac{1}{5}$	$6\frac{2}{5}$	Lichttalg, gelber	44	45	$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	9	$9\frac{1}{2}$
Ein Pud Heu Kop.	40	45	„ weißer	—	—	$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	13

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.	
„	2 „	—	„ „ „		
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.		
„	1 „	—	„ „ „		
Hamburg	3 M.	—	S.Bco.		
„	2 „	—	„ „		
London	3 M.	—	Pence.		
Paris	3 „	—	Centim.		
6 pCt. Insc. in Silber					—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.					97
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.					—
4 „ „ „ „ Hope					—
4 „ „ „ Stieglitz					—
5 „ Hafenbau-Obligationen					—
Livländ. Pfandbriefe					$101\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz					$101\frac{1}{2}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare					—
„ „ auf Termin					—
Ehstl. „ Stieglitz					—
„ „					—

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)